

## **Bekanntmachung über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stromversorgung Seebruck eG, Seebruck, hat mit Antrag vom 05.10.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbebauungsplanes auf den Flurnummern 1050 und 681 Gemarkung Seebruck zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gestellt.

Es handelt sich um zwei heute landwirtschaftliche Flächen, welche im Süden durch Wald vom Weiler Straßham getrennt sind.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 09.10.2023 durch den Gemeinderat Seeon-Seebruck positiv verbeschieden.

Dem folgend war die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Straßham“. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans zu schaffen wurde in gleicher Sitzung die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Es liegt ein Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht mit Datum vom 19.09.2024, gefertigt von Wüstinger Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbH, vor. Dieser wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.10.2024 zur Kenntnis genommen und die Durchführung der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Straßham“ und die 58. Änderung des Flächennutzungsplans auf dieser Basis beschlossen.

Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht ist während der Auslegungsfrist im Internet unter folgender Webseite veröffentlicht: [www.seeon-seebruck-rathaus.de](http://www.seeon-seebruck-rathaus.de) (Aktuelle Bauleitplanungen)

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

**18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024**

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen sind während der Dauer der Auslegungsfrist abzugeben.
2. Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch übermittelt werden an: [Bauamt@seeon-seebruck.de](mailto:Bauamt@seeon-seebruck.de)  
Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht (innerhalb der Auslegungsfrist) abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 5 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während der Auslegungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Gemeinde Seeon-Seebruck, Bauamt, Römerstraße 10, 83358 Seebruck; während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen und Anregungen zum Vorentwurf können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Ebenso wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.

Seebruck, 30.10.2024



Bartlweber  
Erster Bürgermeister